

II-944 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

13.12.1965

365/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 330/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l  
auf die Anfrage der Abgeordneten V o l l m a n n und Genossen,  
betreffend das Vorgehen eines Grazer Polizeibeamten.

-.--.-

Zu der oben angeführten Anfrage beehre ich mich, nachstehendes mitzuteilen:

Der im "Volksblatt" vom 26. August 1965 unter dem Titel "Eifersüchtiger Polizist verhaftet Partyrivalen" geschilderte Sachverhalt entspricht nicht den Tatsachen. Die Behauptung, dass Polizeikommissär Dr. Reinweber den Verwaltungsoberkommissär des Grazer Magistrates Rudolf Csuk verhaftet habe, konnte durch die amtlichen Erhebungen nicht erwiesen werden. Vielmehr scheint es, dass beide Beteiligten nach einer durchzechten Nacht unter Akoholeinfluss gestanden sind und dass Csuk in diesem Zustande irrtümlich angenommen hat, er sei von Dr. Reinweber verhaftet worden. Auf Grund dieser irrigen Meinung ist Csuk Dr. Reinweber bis in das Zimmer des Journalbeamten in der Bundespolizeidirektion Graz gefolgt.

Der Vorfall wurde der Staatsanwaltschaft Graz zur Kenntnis gebracht, die jedoch der Bundespolizeidirektion Graz am 4.10.1965 unter der Geschäftszahl 5 St 10030/63-3 mitgeteilt hat, dass sie sowohl bezüglich Dr. Helmut Reinweber wegen § 101 StG. als auch bezüglich Rudolf Csuk wegen § 209 die Erklärung nach § 90 StPO. abgegeben habe.

Polizeikommissär Dr. Reinweber wurde vom Vorstand der Dienstbehörde rechtskräftig mit der Ordnungsstufe der Verwarnung nach § 90 Abs.1 lit.a der Dienstpragmatik bestraft. Diese Bestrafung erfolgte aus dem Grunde, weil sich Polizeikommissär Dr. Reinweber in der Nacht vor seinem Dienstantritt in einen alkoholisierten Zustand versetzt hatte, durch den seine Dienstfähigkeit für einige Stunden beeinträchtigt war.

Die der Dienstbehörde zur Verfügung stehenden gesetzlichen Disziplinar-mittel bieten eine ausreichende Handhabe für die Ahndung von Verfehlungen und Dienstvergehen von Bediensteten der Bundespolizei. Im Interesse der korrekten Amtsführung und des Ansehens der Polizeibeamten werden die Disziplinarvorschriften von den Dienstvorgesetzten und den Disziplinkommissionen rigoros gehandhabt.

-.--.-